

<b>Technische Mitteilung</b>	<b>SG 02/02</b>	<b>Okt. 2012</b>	
Grundbau	TM 02/002	DIN 4123	
<b>Fundamentunterfangungen gemäss DIN 4123</b>  DIN 4123 regelt u.a. den Umfang der erforderlichen Standsicherheitsnachweise für die Unterfangung bestehender Gebäudeteile			Nordrhein-Westfalen

Gelegentlich wird von den Festlegungen o.g. Norm in der Praxis abgewichen, ohne dass Nachweise für den Einzelfall erbracht werden.

DIN 4123: 2011-05 gibt an, wie Ausschachtungen und Gründungsarbeiten *neben* bestehenden Gebäuden sowie Unterfangungen von Gebäudeteilen so durchgeführt werden können, dass die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit dieser Gebäude gewährleistet bleibt. Dabei ist der Anwendungsbereich gemäss Abschnitt 1 genau zu beachten.

Bei der Planung einer Unterfangung sind neben den in der Norm erwähnten Voruntersuchungen, wie der Erkundung des Baugrunds und der bestehenden baulichen Anlagen und deren Lasteinwirkung auf die Unterfangung, auch Nachweise der Standsicherheit (s. Abschn. 10) zu führen. Stets ist der Standsicherheitsnachweis für das vorhandene Gebäudefundament im Zustand der Abgrabung (s. Abschnitt 10.1) und der Nachweis der Unterfangungswand für den Endzustand der Unterfangung (Abschnitt 10.3) zu führen.

Weicht die Ausführung der Unterfangung von den Angaben der Norm ab (z.B. Aushub bis zur OK eines bestehenden Fundamentes auf Längen von  $\geq 1,25$  m), so ist auch für alle *Bauzustände* der Ausschachtungs-, Gründungs- und Unterfangungsarbeiten die Standsicherheit nachzuweisen (vgl. Abschnitt 10.2). Über die geplante Maßnahme sind gemäß Zusammenstellung in Abschnitt 4 der Norm Bautechnische Unterlagen vorzulegen und, soweit erforderlich, zu prüfen.

Der Hinweis in Prüfberichten, dass die geplante Unterfangung nach den Angaben der DIN 4123 zu erfolgen hat, ist daher in keinem Fall ausreichend. Es sind immer detaillierte statische Nachweise zu fordern und zur Prüfung vorzulegen.